

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 03.12.2019

zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 22.06.2015

Aufgrund

- a) der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- b) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- d) des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- e) des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- f) der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz, LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- g) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

In der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 22.06.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. In § 1 wird der folgende Absatz 7 hinzugefügt:

- „(7) Die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallenden kompostierbaren Abfälle sollen nach Möglichkeit auf dem jeweiligen Grundstück kompostiert werden. Zur Förderung der Eigenkompostierung gewährt die Stadt

Meinerzhagen einen Zuschuss in Höhe von 26,00 Euro. Der Zuschuss erfolgt grundstücksbezogen für einen Thermokomposter.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

„(2) ...

11. Einsammlung und Beförderung von Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt (Bioabfälle i. S. des KrWG), soweit es sich um Anlieferungen von Privatgrundstücken im Gebiet der Stadt handelt. Angenommen werden nur Mengen, die in Art und Umfang üblicherweise bei privaten Haushaltungen anfallen. Weiterhin dürfen die angelieferten Baum- und Strauchschnitte nicht länger als 1 m sein und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten. Abfälle von Gartenbau- oder ähnlichen gewerblichen Unternehmen werden nicht angenommen/befördert.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung in Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Altpapierbehälter und Behälter für Verkaufsverpackungen nach der VerpackV),
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräten: Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte),
- durch Sammlung im Bringsystem der Bioabfälle gem. § 3 Abs. 7 KrWG (Nahrungs- und Küchenabfälle, Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt), Elektro- und Elektronikkleingeräte, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie
- durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas).

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

...“

3. § 11 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- „(1) Zahl, Art und Größe der auf einem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt. Sie berücksichtigt hierbei den zu erwartenden Anfall von Abfällen nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks oder nach der Art und Größe des Gewerbe- oder Industriebetriebes.

Bei der Benutzung von Umleerbehältern wird für jede Person, die mit erstem Wohnsitz auf einem Grundstück gemeldet ist, ein Behältervolumen von 40 l je Entleerungstermin vorgeschrieben. Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll infolge konsequenter Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag mit Begründung der Grundstückseigentümer/innen eine Volumenreduzierung erfolgen. Hierbei darf ein Mindestrestmüllvolumen von 20 l pro Grundstücksbewohner/in und je Entleerungstermin nicht unterschritten werden.

Bei bebauten Grundstücken, auf denen Personen dauernd oder nur zeitweise wohnen aber keine Personen gemeldet sind (z. B. Wochenendhäuser u. d. gl.), wird als Mindestausstattung eine Behältergröße von 60 l festgesetzt.

Für die grünen Altpapierbehälter und die Behälter für Verkaufsverpackungen nach der VerpackV („gelbe Tonne“) wird als Mindestausstattung für jedes Grundstück eine Behältergröße von 240 l festgesetzt.“

4. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die sperrigen Abfälle sind frühestens am Werktag vor dem Abfuhrtag und spätestens am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze zur Straße bereitzustellen, und zwar so, dass der Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr des Abfuhrtages, von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden.“

5. § 16 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind frühestens am Werktag vor dem Abfuhrtag und spätestens am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze zur Straße bereitzustellen, und zwar so, dass der Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Nicht von der Elektronikabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr des Abfuhrtages, von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden.“

6. In § 24 Abs. 1 wird der Buchstabe i wie folgt neu gefasst:

„i) sperrige Abfälle ohne triftigen Grund außerhalb der in § 15 Abs. 4 dieser Satzung genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt und nicht mitgenommene Gegenstände entgegen § 15 Abs. 4 nicht wieder von der öffentlichen Fläche entfernt;“

Weiterhin wird Buchstabe m wie folgt eingefügt:

„m) Elektro- und Elektronikgroßgeräte ohne triftigen Grund außerhalb der in § 16 Abs. 4 dieser Satzung genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt und nicht mitgenommene Gegenstände entgegen § 16 Abs. 4 nicht wieder von der öffentlichen Fläche entfernt.“

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 03. Dezember 2019

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath